



Fachhochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

Department für Kommunikation und Gesellschaft

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Kommunikationsmanagement**

in der Fassung der Genehmigung durch das Präsidium der Stiftung Fachhochschule Osnabrück vom
24.09.2008, veröffentlicht am 24.09.2008

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 6 Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. ³Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von zwei Semestern mit einem Umfang von 60 Leistungspunkten und einen zweiten Studienabschnitt von vier Semestern mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten.

§ 2 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Prüfung verleiht die Fachhochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.)

§ 3 Zulassung zu den Prüfungsleistungen

Zu den Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts wird zugelassen, wer 40 Leistungspunkte in Modulen des ersten Studienabschnitts erworben hat.

§ 4 Bachelorarbeit

¹Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Fachhochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 130 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu beantragen. ³In Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung beträgt die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit zwei Monate.

§ 5 Gesamtergebnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird das Modul Öffentlichkeitsarbeit in Agenturen und Unternehmen (Praxisphase 1) anstelle von 15 mit 10,5 Leistungspunkten berücksichtigt.
- (3) Abweichend von Abs. 1 wird das Modul Öffentlichkeitsarbeit in Unternehmen und Agenturen (Praxisphase 2) anstelle von 15 mit 10,5 (Faktor 0,7) Leistungspunkten berücksichtigt.
- (4) Abweichend von Abs. 1 wird die Note der Bachelorarbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten berücksichtigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.